

Der Bote vom Remsthal.

Amts- & Intelligenz-Blatt für die Bezirke Gmünd & Belzheim.

Der Bote vom Remsthal erscheint wöchentlich dreimal, nämlich: Dienstag, Donnerstag und Samstag, und kostet jährlich 1 fl. 36 fr., halbjährlich 48 fr., vierteljährlich 24 fr. Durch die Post bezogen kostet er aber jährlich 48 fr. mehr. Inserations-Gebühr nach Zeile und Raum 1 1/2 fr.

Dienstag,

N^o 9.

25. Januar 1853.

Amtlliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

Belzheim. — Landwirthschaftlicher Verein.

Am **Mittwoch den 2. Februar d. J., Nachmittags 1 Uhr,**

findet eine **Plenar-Versammlung** des Vereins im Gasthaus zum **Röfle** dahier statt.

Die Mitglieder werden ersucht, sich zahlreich einzufinden. Gegenstände der Verhandlung sind vorzugsweise:

- 1) Wahl des Ausschusses,
- 2) Abhör der Rechnung des Vereins-Kassiers,
- 3) Besprechung des Entwurfs des Landes-Kultur-Gesetzes und
- 4) Beräuberung von Acker- und Garten- Werkzeugen, welche aus Mitteln des Vereins angeschafft wurden, im Wege der Lotterie ohne Einsatz unter die wirklich erscheinenden oder mittelst schriftlicher Vollmacht gehörig vertretenen Mitglieder des Vereins.

Den 17. Januar 1853.

Der Vereins-Vorstand: **Heinz.**

Gmünd & Belzheim.

Die nachstehende Verfügung: betreffend die Verhütung von Brandunglück bei dem Gebrauche der **Reibzündhölzer** wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis und Nachachtung gebracht.

Die Orts-Vorsteher erhalten Auftrag, dieselbe insbesondere

- 1) in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.
- 2) Den Fabrikanten, Kaufleuten und Krämern specielle Eröffnung zu machen, und solche unterschriftlich anerkennen zu lassen.
- 3) Die Local-Feuerschauer anzuweisen, bei ihren Visitationen auf die Einhaltung der Verfügung genaues Augenmerk zu richten, und den Erfund jedesmal in die Local-Feuerschau-Protokolle aufzunehmen.
- 4) Den Vollzug von Ziff. 1—3 in das Schultheißenamts-Protokoll aufzunehmen und
- 5) an das Oberamt kurze Vollzugs-Anzeige zu erstatten.

Den 22. Januar 1853.

Königl. Oberamt Gmünd.

Königl. Oberamt Belzheim.

Schemmel.

Heinz.

Verfügung, betreffend die Verhütung von Brandunglück bei dem Gebrauche der Reibzündhölzer.

Da in neuester Zeit die Erfahrung gemacht wurde, daß Brandfälle mehrfach durch fahrlässige Behandlung und Verschleuderung von **Reibzündhölzchen** entstanden sind, daß in Folge dieser fahrlässigen Behandlung insbesondere Kinder, welche in den Besitz genannter Zündmittel gekommen, damit Feuerbrünste veranlaßt haben, so sieht sich das Ministerium veranlaßt, die bestehenden Verfügungen, welche Verhütung von Brandunglück durch Reibzündhölzer bezwecken, zur Nachachtung wiederholt bekannt zu machen, und zwar

I. Die Verfügung vom 31. Juli 1838, betreffend die bei der Bereitung, Aufbewahrung und Versendung der sogenannten **Congrev'schen** Feuerzeuge zu beobachtenden Vorsichts-Maßregeln, welche lautet:

„Zur Verhütung von Feuerunglück bei der Bereitung, Aufbewahrung und Versendung der neuerlich in Gebrauch gekommenen **Congrev'schen** oder **Reib-Feuerzeuge** werden mit höchster Genehmigung vom 27. d. M. nachstehende Vorschriften ertheilt:

„1) Die Bereitung der sogenannten **Congrev'schen** oder **Reib-Feuerzeuge**, wie der **Reib-Zündhölzchen**, **Reib-Schwämme**, **Reib-Fidibus** und anderer Zündmittel, zu welchen **Phosphor** und **chlorsaures Kali** verwendet werden, darf, ohne besondere Erlaubniß der Kreis-Regierung, nur außerhalb der Ortschaften in für sich bestehenden Localen, die von jedem anderen Gebäude wenigstens dreißig Fuß entfernt sein müssen, geschehen.“

„2) Bei einer Versendung müssen die genannten **Reib-Zündmittel** in Portionen, in welchen sie zum Detail-Verkaufe kommen, in Behälter von Holz oder einem anderen dem Drucke widerstehenden Material gebracht, sodann in welche lockere Körper, wie trockenes **Sägemehl**, **trockene Kleie** und dergleichen, eingehüllt und überhaupt so gepackt werden, daß auf dem Transporte jede Reibung der Zündmittel an einem festen Körper entfernt gehalten wird.“

„Der Frachtfuhrmann ist bei der Aufgabe auf die Feuergefährlichkeit der Waare aufmerksam zu machen. Auch ist auf den Paketen oder Kisten und in dem Ladescerne der feuergefährliche Inhalt, mit dem Worte: „**Reib-Feuerzeuge**“ zu bemerken.“

„3) Die zur Bereitung der **Reib-Zündmittel** erforderlichen Vorräthe an **Phosphor**, **Schwefel** und **chlorsaurem Kali** dürfen außerhalb des Fabriklokals nach den Vorschriften der Verordnungen vom 13. April 1808, Abschnitt B. (Reg. Blatt S. 205) und vom 2. April 1810 (Reg. Blatt S. 109) nur in feuerfesten Gewölben und die zum Verkaufe vorrätigen **Reib-Feuerzeuge** von den Fabrikanten nur innerhalb des Fabriklokals, von den Kaufleuten aber, welche nur geringere Quantitäten davon im Vorrathe haben, dürfen, nur abgedeckt von anderen Gegenständen aufbewahrt werden.“

„4) Die Orts- und Bezirks-Polizeibehörden haben über die genaue Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen zu wachen und alle Verfehlungen, die zur Anzeige kommen, zu untersuchen und nach der Analogie der in der allgemeinen Feuer-Polizei-Verordnung vom 13. April 1808 enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen, oder nach Umständen der vorgeetzten höheren Stelle zum Straf-Erkenntniße vorzulegen.“

Auch haben die Orts- und Ober-Feuerschauer bei ihren periodischen Visitationen von den Fabrik- und Material-Vorraths-Localen der Fabrikanten und den Magazinen der Kaufleute Einsicht zu nehmen.“

II. Die Verfügung vom 8. Januar 1843, betreffend die Verhütung von Brandunglück bei dem Gebrauche der Reib-Feuerzeuge, deren Inhalt ist:

Durch die in neuerer Zeit in Folge der Verwahrlosung von Reib-Zündhölzchen vorgekommenen Brandfälle findet das Ministerium des Innern sich veranlaßt, auf die große Gefährlichkeit einer unvorsichtigen Behandlung und Verwahrung dieser Zündmittel aufmerksam zu machen und unter der Erinnerung

an die Vorschriften der Feuer-Polizei-Verordnung vom 13. April 1808, wonach Jeder nicht nur für seine Person alle Vorsicht zur Abwendung von Feuers-Gefahr anzuwenden, sondern auch seine Familie und sein Gefinde dazu anzuhalten, auch jeder Nachbar auf das feuergefährliche Betragen des andern aufmerksam zu sein, und, wenn Erinnerungen nichts fruchten, der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen hat, so wie

2) an die auf die Vernachlässigung der Feuerpolizei-Vorschriften in der erwähnten Verordnung von 1808, Abthl. G. und dem Straf-Gesetzbuch Art. 384 angedrohten Rechtsnachtheile und Strafen

vor jeder Fahrlässigkeit bei dem Gebrauche der erwähnten Zündmittel unter dem Anfügen zu warnen, daß

1) Diejenigen, welche sich derselben bedienen, ihren Vorrath stets in feuersicheren Gefäßen, oder auf sonstige, gegen Feuersgefahr vollkommen schützende Weise, und an Orten, welche Kindern nicht zugänglich sind, verwahren.

2) beim Gebrauche jede Verschleuderung des Zündstoffs (z. B. durch Verlieren oder Wegwerfen ganzer oder abgebrochener, nicht völlig abgebrannter Zündhölzchen) sorgfältig vermeiden sollen.

„Dabei versteht es sich von selbst, daß da, wo der Gebrauch des bloßen Lichtes verboten ist, wie in Ställen, Scheunen, Dachböden, Dachkammern, oder wo sonst leicht feuerfangende Gegenstände, wie Heu, Stroh, Epäne ic. befindlich sind, und in den Straßen, Gassen, Hofstätten ic. bewohnter Orte, solche Reib-Zündmittel ebenfalls in keiner Weise gebraucht oder angezündet werden dürfen.“

Die Orts-Polizeibehörden haben über die Beobachtung dieser Vorschriften zu wachen; insbesondere haben die Orts- und Ober-Feuerschauer bei jedem Umgange der Aufbewahrungsweise der Reib-Feuerzeuge in den einzelnen Haushaltungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen und alle dießfällige Verfehlungen zur Anzeige zu bringen.

Feuergefährliche Aufbewahrung und verbotswidriger Gebrauch solcher Zündmittel sind nach Maßgabe der Feuerpolizei-Verordnung vom 13. April 1808 von den zuständigen Polizeibehörden unnachlässiglich zu bestrafen.

Den Bezirks-Polizeiamtern insbesondere wird die strenge Handhabung gegenwärtiger Verfügung und deren möglichst allgemeine Bekanntmachung zur Obliegenheit gemacht,

indem Folgendes beigelegt wird:

1) Mit der Vorschrift unter Ziffer 2 der erst aufgeführten Verfügung (vom 31. Juli 1838), wonach die Reib-Zündmittel in Portionen, in welchen sie zum Detail-Verkauf kommen, in Behälter von Holz oder einem andern dem Drucke widerstehenden Material gebracht werden sollen, ist nicht vereinbar, daß in Behältern von ganz schwachem (gehobeltem) Holze, welches dem Drucke nicht widersteht, die Zündmittel im Lande versendet oder von Kaufleuten verkauft werden, sondern es müssen die Behälter wenigstens von starkem (gehobtem) Holze sein, welches den Druck wirklich aushält.

Es ist daher von Seiten der Polizeibehörden und Bediensteten darüber auf das strengste zu wachen, daß von den Fabrikanten bei Versendungen im Lande, und von den Kaufleuten und Krämern beim Verkaufe diese Vorschrift genau beobachtet wird.

2) Würde die Vorschrift unter Nr. 1 der letztangeführten Verfügung (vom 8. Januar 1843), wonach die Vorräthe der Reib-Zündhölzer in feuersicheren Gefäßen oder auf sonstige gegen Feuersgefahr vollkommen schützende Weise und an Orten, welche Kindern nicht zugänglich sind, bewahrt werden sollen, namentlich von den Hausvätern und Hausmüttern mit gebührender Sorgfalt besorgt, so könnte es insbesondere nicht vorkommen, daß Kinder in den Besitz von Reib-Zündhölzern gelangen und dadurch Gelegenheit erhalten, Feuer zu stiften. Es ergebt daher die ernstliche Mahnung, dieser so sehr im gemeinsamen Interesse begründenden Vorschrift genau nachzukommen.

Da sojann mit dieser Vorschrift nicht vereinbar ist, daß Reib-Zündhölzer von Kindern eingekauft werden, so wird den Kaufleuten und Krämern hiermit ausdrücklich verboten, an Kinder unter vierzehn Jahren Zündhölzer abzugeben.

Den Oberämtern und Ortsvorstehern wird zur Pflicht gemacht, für die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften mit allen ihnen zu Gebot stehenden Mitteln wirksam zu sein. Insbesondere sind auch Visitationen der Kaufläden durch die Polizeibediensteten oder Oberfeuerschauer anzuordnen und die Landjäger anzuweisen, den Vollzug der Verfügung genau zu überwachen.

Zugleich wird an die gesetzliche Bestimmung erinnert, daß Diejenigen, welche die in den Polizei-Verordnungen zur Verhütung eines Brandunglücks ertheilten Vorschriften vernachlässigen oder überhaupt die gehörige Vorsicht im Gebrauch von Feuer und Licht versäumen und durch solche Fahrlässigkeit an fremden Gebäuden und Sachen einen Brand verursachen, mit Geldbuße bis zu einhundert Gulden oder mit Gefängnis bis zu Einem Jahr bestraft werden sollen (Strafgesetzbuch vom 1. März 1839, Art. 384), so wie daß Diejenigen, welche durch Vernachlässigung der die Abwendung von Brandunglück bezweckenden Polizei-Vorschriften einen Brand verursachen, der Ansprüche auf Entschädigung des Brandschadens an ihrem Eigenthum verlustig werden.

Die Oberämter haben für möglichst allgemeine Bekanntmachung der vorstehenden Verfügung zu sorgen.

Stuttg. art den 23. Dezember 1852.

U n d e n .

W e l z h e i m .
Verschollener.
 Johann Michael Bareiß, Sohn des verstorbenen Jakob Bareiß, gewesenen Bauern von Enderbach, geboren am 17. September 1780, ist verschollen; es ergeht daher an ihn und seine unbekannteren Leibeserben der öffentliche Ausruf, sich binnen der unersprechlichen Frist von neunzig Tagen bei dem K. Oberamts-Gerichte daber zu melden, widrigenfalls derselbe für todt und ohne Leibeserben verstorben angenommen und seine Verlassenschaft an seine bekannten Seiten-Verwandten vertheilt werden würde.
 Den 21. Januar 1853.
 K. Oberamts-Gericht.
Hartmeyer.

Forstamt Heidenheim,
 Revier Irmannsweiler.
Holz-Verkauf.
 Unter den für die Holz-Verkäufe aus Staatswäldungen allgemein vorgeschriebenen Bedingungen kommen zur Versteigerung:
 am
 Dienstag den 1. Februar d. J.,
 in dem Staatswald Rühholz:
 2 Rlstr. eichene Brügel,
 1 1/2 Rlstr. buchene Scheiter,
 1/2 Rlstr. dito Brügel,
 55 1/2 Rlstr. birfene dito,
 3 1/2 Rlstr. aspene dito,
 40,690 Stück buchene, birfene und weichgemischte Wellen.
 Die Orts-Vorsteher haben diese Verkäufe mit dem Anfügen bekannt zu machen, daß die Verhandlung

früh 9 Uhr im Schlag selbst stattfindet.
 Schnaitheim,
 den 8. Januar 1853.
 Königl. Forstamt.
Niethammer.
 G m ü n d .
Letzter Liegenschafts-Verkauf.
 Die in Nr. 134 und 135 des Remsthal-Boten vorigen Jahrs näher beschriebenen Realitäten aus der Verlassenschafts-Masse des + Schreinermeisters Matthäus Vorst kommen am
 Mittwoch den 26. d. Mts.,
 Vormittags 9 Uhr,
 zum letzten Mal im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf, wo

lei des Gerichts-Notariats einfinden wollen.
 Den 20. Januar 1853.
 Die Theilungs-Behörde.
 Oberbettringen,
 Gerichts-Bezirks-Gmünd.
Mahlmühle- und Liegenschafts-Verkauf.
 In der Schuldsache des Karl August Bundschu, Müllers von Unterbettringen, wird am
 Freitag den 25. Februar d. J.,
 Vormittags 10 Uhr
 auf dem Rathhause in Oberbettringen im Exekutions-Wege verkauft:
 ein Wohnhaus sammt Stallung nebst gewölbtem Keller, worin eine Mahlmühle mit zwei Mahlgängen und einem Gerb-

gang sich befinden, in Unter-
 betringen an der Straße nach
 Gmünd; eine zweistöckige Scheuer mit
 Stallung und Wagenschopf;
 ein Bad- und Waschhaus mit
 daranstoßenden Schweinställen,
 sowie auch einem Pumpbrun-
 nen im Hof; ein einstöckiges
 Wohnhaus, unweit der Mühle,
 worin ein Mahlgang nebst
 Dehmühle und Handmühle sich
 befinden.

Gärten:
 21,2 Rthn. Gemüsegarten und
 1 Mrg. 29,6 Rthn. Gras- und
 Baumgarten beim Haus.

Länder:
 13,8 Rthn. unweit vom Haus.
 Acker in drei Felgen:
 17 1/2 Mrgn. 0,2 Rthn. größtentheils
 in der Nähe des Hauses.

Wälder:
 10 1/2 Mrgn. 45,2 Rthn. in der
 Nähe des Hauses.

Waldungen:
 5 1/2 Mrgn. 8,6 Rthn. größtentheils
 in der Nähe des Hauses.

Dieses Anwesen ist vermög-
 seiner Lage und insbesondere der
 Nähe von Gmünd wegen sehr ge-
 eignet, einem Manne, welcher mit
 Fleiß und Umsicht zu Werke geht,
 genügendes Auskommen zu ver-
 schaffen.
 Kaufs-Liebhaber, welche vor dem
 Verkaufstermine von den Ge-
 bäuden und Gütern Einsicht neh-
 men wollen, werden ersucht, sich
 an den Anwalt Abel in Unter-
 betringen zu wenden.

Am Verkaufstage haben sich
 auswärtige Personen vor der Ver-
 steigerung durch Prädikats- und
 Vermögenszeugnisse ihrer Orts-
 Obrigkeit zu legitimiren, da sie
 sonst zur Steigerung nicht zuge-
 lassen werden könnten.

Gmünd, den 22. Januar 1853.
 Aus oberamtsgerichtlichem
 Auftrage:
 K. Amtsnotariat Heubach
Berger.

**Gmünd, Bezahlung der Hardt-
 Pachtzins.**

Denjenigen Pächtern von Hardt-
 theilen, welche mit Bezahlung ihres
 Zinses noch im Rückstand sind,
 wird ein weiterer Termin bis Licht-
 mess d. J. gegeben, und zugleich
 bemerkt, daß nach fruchtlosem Ab-
 lauf dieser Zeit ihnen die Theile
 abgenommen, und an andere Bür-
 ger verliehen werden.

Am 15. Januar 1853.
 Hospitalk-Verwaltung.
Krauß.

Kirchentirnberg, Wirthschafts-Verkauf.

Aus der Gantmasse des Gott-
 fried Weller von hier, wird am
 Mittwoch den 16. Februar d. J.,
 Vormittags 10 Uhr,
 nach Vorschrift des Exekutions-
 Gesetzes verkauft werden:
 G. e. b. a. u. d. e.:

ein zweistöckiges
 Wohnhaus die
 Wirthschaft zur
Rose, mit ge-
 wölbtem Keller und Hofraithe;



Güter:
 5 1/2 Mrgn. 20 Rthn. Rüchergarten
 beim Hause,
 1/2 Morgen 44,0 Rthn. Acker
 und Wald im Kirchtrieb,
 1 Mrgn. 32,3 Rthn. Acker und
 Wiese in den Struthädern,
 1 1/2 Mrgn. 39,5 Rthn. Acker
 und Wiese im Stallplatz.

Der waisengerichtliche Anschlag
 für Haus und Güter beträgt
 650 fl.
 Den 15. Januar 1853.

Schultheißens-Amt
 Schuhmann.

Vermischte Anzeigen.

Anzeige und Empfehlung.

Der Unterzeichnete bringt hienit
 einem verehrlichen hiesigen und
 auswärtigen Pub-
 likum zur gefälligen
 Kenntniß, daß er
 von heute an
 aus der



Omnibus-Gesellschaft
 getreten ist.

Auf Obiges sich beziehend, zeigt
 er nun an, daß bei ihm sowohl
 Chaise als Omnibus zu jeder Ge-
 legenheit bereit stehen und empfiehlt
 sich zu zahlreichen Aufträgen unter
 Zusage billiger Preise nebst
 schneller und pünktlicher Aus-
 führung.

Den 21. Januar 1853.
 Johannes Knoll,
 Lohnkutscher.

Gmünd.
 Bei Unterzeichnetem ist von heute
 an Gries- und gutes Ketten-
 mehl von Nr. 1 bis 5, Centner,
 1/2 Centner, 1/3 Centner, 1/4 Cent-
 ner, und Pfundweise zu haben,
 so wie auch gute Linsen,
 den Vierling à 34 fr.

G. Schabel, Meerbeck.
Gmünd.
 Ein zweispänniger Holzschlit-
 ten ist billig zu kaufen bei
 Schneidermstr. Waldenmaier.

Gmünd.
 Unterzeichnete ist von Anton
 Herkommer beauftragt sein Haus
 nebst Gärten in der Kapu-
 ziner-gasse bis Georgi zu vermieten.
 August Bauer.

Gmünd.
 Das obere Logis in meinem
 Wohnhause ist sogleich oder bis
 Georgi zu vermieten.

Georg Weizenmaier,
 Käufer auf dem Kaltenmarkt.

Gmünd.
 Ein Logis auf Georgi hat zu
 vermieten
 Bürstenmacher Nagel.

Gmünd.
 Eine kleine Familie sucht auf
 Georgi ein Logis.
 Zu erfragen bei
 der Redaktion.

Gmünd.
 Ein Landmann wünscht 450 fl.
 aufzunehmen. Derselbe kann 500 fl.
 Gebäude- und 700 fl. Güterwerth
 zur Versicherung geben.
 Nähere Auskunft ertheilt
 die Redaktion.

Nachricht für Auswanderer nach Amerika.

General-Agentur

der 16 regelmäßigen Postschiffe zwischen Havre und New-York.



Die Abfahrten dieser regelmäßigen Postschiffe finden das ganze Jahr hindurch am 3., 10., 18. und 26. eines jeden Monats statt.

Nach New-York gehen ab:
 am 12. Februar das Postschiff Isaaß Bell, Kapitän Johnston, 1500 Tonnen,
 " 20. Februar " St. Denis, " Jollansbec, 1000
 " 28. Februar " Germania, " Wood, 1200

Nach New-Orleans die amerikanischen Dreimaster erster Classe:
 am 7. Februar J. G. Glidden, Kapitän Child,
 am 15. Februar Muskongus, Kapitän Kelleran.

Unsere Auswanderer werden durch zuverlässige Kondukteure bis Havre begleitet.

General-Agentur der 16 regelmäßigen Postschiffe zwischen Havre & New-York:

Joh. Rominger in Stuttgart.
Heinr. Chr. Wilfinger in Welzheim.

Neutlingen, 20. Jan. (St. A.) In einer Amtsver-
 samlung in Neutlingen wurde mit Stimmenmehrheit eine Petition
 an die nächste Ständekammer behufs der Wiedereinführung der
 Prügelstrafe beschlossen. Dieser Beschluß rief eine Verwahrung
 dagegen von Seiten eines abwesenden Gemeinderathsmitglieds von
 hier hervor. Dieselbe enthält theilweise eine Beleidigung gegen
 die Amtsversammlung, anderntheils wird dem alten Groß der
 Demokratie gegen das Sprüchelerlernen in Schulen Luft gemacht.
 Um nämlich die Prügelstrafe entbehrlich zu machen, wird der Rath
 ertheilt, die Schulen mehr zu Erziehungs-Anstalten zu machen,
 bei der Jugend den Sinn für Recht und Ehre mehr zu wecken
 und die Bemerkung hinzugefügt, ob man denn glaube, daß
 es mit ein Paar Hundert Sprüchen gethan sey, die weder die

Schüler, noch andere Leute verstehen? Es mag dieser zum mindesten
 ungeeigneten Sprache das Einzige entgegengehalten werden. Das
 für so unverständlich gehaltene Volk muß denn doch einige von den
 in der Jugend ihm eingepägten Sprüchen nach ihrem wahren Sinn
 verstanden haben, sonst würde es nicht in den Jahren böser Ver-
 suchung an dem Spruch: „Jedermann sey unterthan der Obrigkeit u.“
 trotz der intelligenten Auslegung der Demokraten fest gehalten haben,
 was es heute noch nicht bereuen wird. Hoffen wir jedoch, daß,
 wenn die Früchte der von manchen demokratisch gesinnten Lehrern
 und Familienvätern ausgestreuten Saat reifen werden, von der
 obigen Prügelstrafe gar nicht mehr die Rede seyn werde. Bis jetzt
 gehört aber ein starker Glaube dazu.

(Confer.) Das Heilbronner Neckar-Dampfschiff schreibt: Stuttgart, 21. Jan. Herr Regierungsrath Hölder hat nun, in Folge seiner Versetzung nach Ellwangen, seine Entlassung aus dem Staatsdienste eingereicht.

Karlsruhe, 19. Jan. (St. A.) Ein Doppelmord macht hier großes Aufsehen. Ein Schlosser-Meister, der schon 20 Jahre mit seiner Frau in kinderloser, aber zufriedener Ehe lebte, hat zuerst diese und dann sich selbst erschossen. Ein in letzter Zeit vorgekommener Fall, (man spricht von verschwundenen Geldern) der seine Frau in eine gerichtliche Untersuchung verwickelte, soll Schuld an der verzeuflischen That des sonst ruhigen, unbescholtenen und wohlhabenden Mannes sein. — Nachschrift: 20. Jan. Die „Bad. Volksztg.“ sagt heute, daß Alles darauf hindeute, daß die ermordete Schlosserfrau in ihren Tod eingewilligt und sich dem gräßlichen Entschluß ihres Mannes ruhig gefügt habe.

Bamberg, 18. Jan. (St. A.) Vorgestern ereignete sich bei uns ein schauderhafter Vorfall. Ein Mann wurde von einem Hunde, der zuvor auf die schändlichste Weise gequält worden, in die Wange gebissen. Er achtete es nicht, aber bald zeigten sich die Symptome der Wuth. Im schrecklichsten Ausbruch derselben zerriß er mit übermenschlicher Gewalt das Zwangsbünd und die stärksten Stricke, mit denen er gefnebelt war, durchbrach zwei starke Thüren und wäre beinahe in einen Krankenjaal gedrungen. Den Anstrengungen vieler Männer gelang es endlich, den Rasenden mit Stangen zu bewältigen. Der Direktor des Krankenhauses, Hr. Dr. Heine, kämpfte mit ihm und wurde in die Stirne gekrazt und der Eindruk der Zähne des Wüthenden war in seiner Wange. Zum Glück wurde die Haut nicht geritzt.

(N. T.) In einem der Gothaischen Justizämter ist ein 17jähriger Schlosserlehrling verhaftet worden, der nach seinem eigenen Geständniß innerhalb drei Jahren nahe an 300 Diebstähle begangen hat. Endlich wurde er auf der That ertappt.

Berlin, 21. Jan. (Confer.) Cardinal Fürstbischof von Breslau, Frhr. v. Diepenbrock, ist nach langem Leiden vorgestern Abend auf Schloß Johannisburg in Schlesten gestorben.

Wien, 17. Jan. (Sch. M.) Der allerhöchste Hof hat abermals einen schmerzlichen Verlust erlitten und ist in tiefe Betrübniß versetzt worden. Se. Kais. Hoh. der Erzherzog Rainer, Großsohn des Kaisers, ist nach kurzer Krankheit zu Boyzen in Tyrol mit Tode abgegangen. Erzherzog Rainer war bekanntlich durch mehr als 30 Jahre Vizekönig des lombardisch-venetianischen Königreichs, dessen Bevölkerung ihm wegen seiner Milde und Herzengüte zugethan war, auch als schon das Revolutionsfieber im Lande gährte, und die unglückselige Katastrophe vom Jahre 1848 ausbrach. Ohne einen Unglimpf zu erfahren, konnte sich der erlauchte Statthalter aus Mailand entfernen und begab sich nach Tyrol, wo er auf einem ihm gehörigen Gute bei Boyzen seine letzten Tage verlebte und seither die Residenz nicht wieder besucht hat.

Hamburg, 17. Jan. Am gestrigen Sonntag fanden höchst interessante Versuche statt, die hiesige preussische Telegraphen-Station mit den größern Stationen des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins in direkte Verbindung treten zu lassen. In der dazu bewilligten Frist von nur 30 Minuten wurde zunächst mit Wien und dann der Reihe nach mit Triest, Venedig, Mailand, Pesth, Krafau und Lemberg direkt ganz in derselben Weise korrespondirt, wie dies in der Regel mit Berlin zu geschehen pflegt. Die freudigen Begrüßungen und gegenseitigen Beifallsrufe der einzelnen Stationen mußten einen fast magischen Eindruck hervorbringen, was insbesondere der Fall war, als bei der Korrespondenz mit Triest die Nordsee dem adriatischen Meer ihr freudiges Willkommen entgegenrief, das in demselben Augenblick mit gleicher Freudigkeit erwidert wurde. Der glänzende Erfolg dieser Versuche bewirkte die sofortige Einleitung von Vorkehrungen, um schon in den nächsten Tagen alle hier aufgegebenen, nach den größern Orten Deutschlands adressirten Botschaften direkt und mit augenblicklicher Geschwindigkeit an diese Orte zu befördern.

Von der österreichisch-türkischen Gränze. (St. A.) Dmer Pascha war an der Spitze seines gewaltigen Heeres am 7. in Scutari eingetroffen und der Angriff gegen Montenegro sollte binnen vier bis fünf Tagen beginnen. Die Czernagorzen waren übrigens guten Muthes und bereit, den mächtigen Feind in ihren

Schluchten zu empfangen. — Die Begeisterung für die Sache Montenegro's hat den Kulminationspunkt erreicht. Serbischerseits treten, besonders in der Presse, die Wünsche klarer hervor. Es wird gerathen auf Abtretung der Montenegro zunächstgelegenen serbischen Städte, auf Vertheilung des alten „Zenta“ mit seinen früheren Gränzen und der Herzegowina angetragen, um ein selbstständiges christlich-serbisches Fürstenthum zu begründen. Man entseidigte sich dadurch türkischerseits einer immer kampfbereiten, nimmer ruhenden Bevölkerung. In der That ist die Lage für die Türkei um so gefährlicher, als in Albanien feste Widerseidlichkeiten an der Tagesordnung und selbst türkische Bauern auf Seiten der Tschernagorzen sind. 5000 Montenegriner widerstanden einst den 35,000 Soldnern Mahmud Pascha's und offen spricht man die Möglichkeit aus, daß auch Dmer Pascha's Haupt wie das Mahmuds in Cetinje auf der bekannten Schädelstätte prangen könnte. Die slavische Bevölkerung Albaniens und der Herzegowina ist, wie sich denken läßt, ziemlich aufgeregt.

Paris, 20. Jan. Die große Neugierde des Tages ist die bevorstehende Vermählung des Kaisers. Am letzten Montag wurde im Beisein der Minister, des päpstlichen Nuncius und des Herrn Baroche der Heirathscontract Napoleons mit der spanischen Gräfin v. Montijo unterzeichnet. Man spricht auch von einem Manifest nächsten Sonntag, das friedlicher Natur sein soll; dasselbe wäre an das franz. Volk gerichtet. Der Kaiserin wird ein Wittwengeld von 5 Millionen Franken per Jahr ausgesetzt werden. Das Aufsehen, welches die Kunde gemacht hat, ist unbeschreiblich. Der Kaiser ließ die Minister zusammenberufen und soll ihnen folgendes erklärt haben: „Ich habe Ihnen hienit einen in meinem Innern wohlverwagenen Entschluß mitzutheilen. Sie kennen die Schritte, welche ich auf ihr dringendes Bitten gethan habe, um die Hand einer einem regierenden Hause angehörenden Prinzessin zu erlangen; Schritte, welche nicht zum gewünschten Ziele führten. Ich habe nicht im Sinn, in dieser Angelegenheit das Verfahren Louis Philipp's einzuschlagen, (nämlich bei allen Fürstenhöfen anzuklopfen) und ich werde die Gräfin von Montijo heirathen.“ Die Vermählung wird schon am 29. d. M. stattfinden und an demselben Tage wird sich der Prinz Napoleon Bonaparte mit der Prinzessin von Bagram vermählen. Gleichzeitig wird eine allgemeine Amnestie erlassen werden. — Heute theilte der Kaiser den Ministern die Rede mit, welche er am Sonnabend den zusammenberufenen großen Staatskörpern halten wird. Dieselbe ist in bündigen und energischen Ausdrücken gehalten. Louis Napoleon erklärte darin, daß die politische Vermählung, die er zu schließen beabsichtige, nicht zu Stande gekommen sei. Er habe daher den Entschluß gefaßt, in dieser Angelegenheit lediglich seine Neigung zu konsultiren. Er wolle daher, daß sein häusliches Glück und das Interesse des Landes in der Gründung einer Dynastie sich vereinigen. Der Kaiser sei überzeugt, daß er in seiner künftigen Gemahlin die Bedingungen der Abstammung und der persönlichen Tugenden finde, auf welche er Anspruch zu machen habe. Er rechne bei dieser Gelegenheit auf die unbedingte Treue und Ergebenheit der großen Staatskörper für sich und seine Familie. — Montijo ist etwa 25 Jahre alt. Einer der angesehensten spanischen Granden, der das größte schuldenfreie Vermögen besitzt und auch große Güter im Auslande hat, der Herzog von D'Isuna bemühte sich 4 Jahre vergebens um die Hand der Herzogin von Theba. Wenige andere hätten diese Partie von der Hand gewiesen; die Herzogin v. Montijo, ihre Mutter ist sehr reich, die Tochter konnte daher der Rücksicht auf Vermögen sich entschlagen. — Aus dem spanischen Staats-Almanach wird angeführt, daß die künftige Kaiserin drei Grandenwürden 1. Klasse in sich vereinige, die von Theba (daher auch „Herzogin von Theba“ genannt), von Banos, und von Mora, und eine Schwester der Herzogin von Berwick und Alba sei. Ihr Vater war Herzog von Penedanda; ihre Mutter stammt aus einer schottischen Adelsfamilie ab, die seit dem Fall der Stuarts im Exil lebte. Der Graf von Montijo, machte die spanischen Kriege in der französischen Armee mit, in der er bis zur Einnahme von Paris blieb, kehrte dann nach Spanien zurück und wurde Mitglied des Senats. Von seinem ansehnlichen Vermögen soll er einen schönen Gebrauch im Sinne der Wohlthätigkeit gemacht haben und starb allgemein geehrt im Jahr 1839. Die Gräfin von Montijo, Ehrendame der Königin Isabella, kam vor etwa sechs Jahren nach Paris, wo sie seitdem lebt.